

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloß-Kirchgemeinde Chemnitz

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemein-
deordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABL.
S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung
über das kirchliche Friedhofs Wesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Fried-
hofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die
Ev.-Luth. St.-Petri-Schloß-Kirchgemeinde Chemnitz die folgende Gebührenordnung
beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in
§ 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser
Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ord-
nung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche
Erklärung übernimmt hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen
kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenom-
men wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche
Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen
kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebühren-
pflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Ver-
leihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder
mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der
gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids
fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse
zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können
Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die
gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhe-
bungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebüh-
renschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder
sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Nutzungsgebühr)
1. Reihengrabstätten
1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) 245,00 € €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) 490,00 € €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
2.1 für Sargbestattungen
2.1.1 Einzelstelle 520,00 € €
2.1.2 Doppelstelle 1.040,00 € €
2.2 für Urnenbeisetzungen
Einzelstelle (je 2 Urnen) 520,00 € €
2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
pro Jahr für Grabstätten
nach 2.1.1 26,00 € €
nach 2.1.2 52,00 € €
nach 2.2. 26,00 € €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung,
Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 285,00 € €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 570,00 € €
3. Urnenbeisetzung 270,00 € €
4. Gebühr pro Träger 30,00 € €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen
Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grab-
nutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunter-

haltungsbüher pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofs-
unterhaltungsbüher beträgt 23,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraum 35,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung 170,00 €
3. Gebühr für Benutzung der Friedhofskapelle bei stiller Urnenfeier 60,00 €
4. für Benutzung der Friedhofskapelle ohne Beisetzung auf dem
Friedhof wird nach § 8 verfahren

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Beisetzung mit Träger,
das Grabmal, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende
Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 3.420,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer
baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 30,00 €
2. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 30,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorge-
sehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand be-
rechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der
öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Chem-
nitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsicht-
nahme aus im Pfarramt der Kirchgemeinde.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der
Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebüh-
renordnung vom 14.12.2017 inklusive des Nachtrags vom 04.09.2018 außer Kraft.

Chemnitz, den 02.12.2021

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Petri-SchloßKirchgemeinde Chemnitz
gez. St. Schulze (Vorsitzender) gez. Führer (Mitglied)

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen Regionalkirchenamt Chemnitz
Schwabe Kirchenamtmann